

**Kath. Kirchengemeinde Gustorf
"St. Maria - Himmelfahrt"**

Satzung

über die Ordnung auf dem Pfarrfriedhof Gustorf

Fassungen:

Friedhofsordnung vom 19.11.2009

Inhaltsverzeichnis

der Satzung über die Ordnung auf dem Pfarrfriedhof einschl. der Ordnungsvorschriften
(Anlage I)

§§	Blatt
1 Verwaltung	2
2 Benutzung	2
3 Begräbnis und sonstige Feierlichkeiten auf dem Friedhof	2
4 Anmeldung zum Begräbnis	2
5 Grab und Belegung	3
6 Ruhezeit	3
7 Wiederbelegung	3
8 Umbettung und Exhumierung	3
9 Säрге	4
10 Gewerbliche Arbeiten	4
11 Regelungen über die Grabbeschaffenheit	5
12 Bestimmungen über Wahlgrabstätten	5
13 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten	5
14 Nutzungszeit - Nutzungsrecht	6
15 Beisetzungsmöglichkeiten	6
16 Grabherrichtung	7
17 Grababmessungen	7
18 Urnengräber	7
19 Verpflichtete	7
20 Gestaltungsvorschriften	7
21 Religiöse Zeichen	9
22 Genehmigung	9
23 Zuwiderhandlungen	10
24 Entfernen einer Grabanlage	10
25 Pflege der Grabstätten	10
26 Vernachlässigung der Grabstätten	11
27 Kriegsgräber	12
28 Listen- und Dateiführung	12
29 Gebührenordnung	12
30 Ordnungsvorschriften	12
31 Haftung der Kirchengemeinde	12
32 Widerspruchsverfahren	13
Inkrafttreten und Genehmigung	13
 ORDNUNGSVORSCHRIFTEN	 13 - 14

SATZUNG

über die Ordnung auf dem Pfarrfriedhof der KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDE

"St. Maria-Himmelfahrt" in Gustorf, 41517 GREVENBROICH,

- im nachfolgenden "Kirchengemeinde" genannt –

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.6.2003 (BestG NRW; GV.NRW S.313) in der derzeit gültigen Fassung und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung NRW vom 14.7.1994 (GO NRW, GV:NRW S: 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO_Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GO-Reformgesetz; GV.NRW S.380) hat der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich – Gustorf am 19.11.2009 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

FRIEDHOFS-ORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verwaltung

Der Friedhof steht im Eigentum der Kirchengemeinde. Die Verwaltung obliegt dem Kirchenvorstand.

§ 2 Benutzung

Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Tod Mitglieder der Kath. Kirche waren. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Verstorbene ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab besitzt.

§ 3 Begräbnis und sonstige Feierlichkeiten auf dem Friedhof

(1) Das Begräbnis ist eine gottesdienstliche Handlung.

(2) Die Amtsausübung ortsfremder Geistlicher auf dem Friedhof bedarf der Genehmigung des Pfarrers.

(3) Für Beerdigungsfeiern (-ansprachen) in der Kirche und auf dem Friedhof durch Angehörige anderer Religionsgesellschaften oder Weltanschauungen ist die vorherige Erlaubnis des Pfarrers erforderlich. Dasselbe gilt auch für alle sonstigen Feierlichkeiten (Reden, Musik- und Gesangsvorträge, Kranzniederlegungen usw.).

§ 4 Anmeldung zum Begräbnis

(1) Eine Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes im Pastoralbüro des Kirchengemeindeverbandes anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Erwerb eines Nutzungsrechtes an der betreffenden Wahlgrabstätte zu erbringen.

(2) Der Pfarrer setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

(3) Vor der Bestattung muss der Nutzungsberechtigte bzw. Nutzungsnachfolger die z. Zt gültige Friedhofs- und Gebührenordnung schriftlich anerkennen.

§ 5 Grab und Belegung

(1) Unbeschadet § 15 ist es bei Genehmigung durch das zuständige örtliche Ordnungsamt gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene, unter einem Jahr alte Geschwister in einem Sarg beizusetzen.

§ 6 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt:

a) bei **Sargbestattung**

1.) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

20 Jahre

2.) bei Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr,

25 Jahre

b) bei **Urnenbestattungen**

25 Jahre

§ 7 Wiederbelegung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit darf ein Grab nicht wiederbelegt werden, es sei denn, die zuständigen Behörden (Örtl. Ordnungsamt und Kreisgesundheitsamt) stimmen einer vorzeitigen Wiederbelegung schriftlich zu.

(2) Werden bei Öffnung eines Grabes zwecks Wiederbelegung noch nicht völlig verwesene Leichenteile gefunden, so ist die Wiederbelegung unzulässig und das Grab sofort wieder zu verschließen.

(3) Sollten die Voraussetzungen des Friedhofs an dieser Stelle eine Tiefenbestattung zulassen, kann der Nutzungsberechtigte bzw. Nutzungsnachfolger abweichend von Absatz 2 dieselbe beantragen. Hierbei sind die zuerst beerdigten Leichenteile mit einer Erdschicht von mindestens 0,90 m zu bedecken.

(4) Bei einer Öffnung vorgefundene Knochenreste sind an geeigneter Stelle des Friedhofes in angemessener Weise in einer Tiefe von mindestens 0,90 m wieder einzubetten.

§ 8 Umbettungen und Exhumierung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte, gegebenenfalls im Einverständnis mit dem/den Angehörigen des Verstorbenen.

- (5) Alle Umbettungen werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Die Ausgrabung einer Leiche darf nur mit Genehmigung der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorgenommen werden.

§ 9 Särge

- (1) Särge sollen die Ausmaße haben, die eine Einsenkung in die Gräber ohne Schwierigkeit ermöglicht.
- (2) Die Verwendung von Särgen aus in der Erde nicht zerfallenden Stoffen ist nicht gestattet.
- (3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass bis zum Abschluss der Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (4) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die jeweils geltenden Vorschriften für das Leichenwesen sind einzuhalten.

§ 10 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach vorheriger Genehmigung durch das Pfarramt (im Auftrage des Kirchenvorstandes) ausgeführt werden.
- (2) Zugelassen werden grundsätzlich nur Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Eintragung in die Handwerksrolle, in das Verzeichnis der § 19 Handwerksordnung bzw. in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer, sowie das Vorliegen einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung sind nachzuweisen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Pfarrfriedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Pfarrfriedhof nur an den vom Pfarramt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Der auf Grund der gewerblichen Arbeiten entstehende Abraum bzw. Abfall ist durch die Gewerbetreibenden selbst zu entsorgen. Er darf nicht den auf dem Pfarrfriedhof zur Verfügung gestellten Abfalleinrichtungen zugeführt werden. Erdreich kann an der dafür

vorgesehenen Stelle gelagert werden. Zuwiderhandlungen werden mit Abmahnungen und im Wiederholungsfall mit Hausverbot belegt.

(5) Das Pfarramt kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(6) An Samstagen und an Tagen vor Feiertagen müssen alle gewerblichen Arbeiten auf dem Pfarrfriedhof um 14 Uhr beendet sein.

II. Grabstätten

A. Allgemeines

§ 11 Regelungen über die Grabbeschaffenheit

(1) Gräber werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Jedes Grab muss beim Ausschachten vom nächsten Grab durch eine aufrecht stehende, mindestens 0,30 m starke Wand, die in den nach dieser Ordnung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt sein. Die Grabtiefe beträgt 1,80 m, bei Tiefengräbern 2,70 m.

(3) Für Leichen von Kindern unter fünf Jahren ist eine Tiefe von 1,40 m ausreichend.

(4) Bei einer Urne ist eine Grabtiefe von 0,70 m erforderlich.

(5) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör - auch benachbarter Grabstellen - durch die Beauftragten der Kirchengemeinde entfernt werden müssen, muss der Nutzungsberechtigten die dadurch entstehenden Kosten der Pfarrgemeinde erstatten.

(6) Wird die Stadt Grevenbroich im Sinne von Abs. 5 für die Kirchengemeinde tätig, geht die Erstattungsverpflichtung der Nutzungsberechtigten auf die Stadt über.

B. Wahlgräber

§ 12 Bestimmungen über Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefengräber auf eine bestimmte Nutzungszeit vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefengrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Tiefengräber können nur angelegt werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 13 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab wird durch Zahlung der Gebühr (Nutzungsgebühr) erworben und entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(2) In dieser Urkunde werden der Nutzungsberechtigte, die Lage des Wahlgrabes und die Dauer des Nutzungsrechtes angegeben.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens gegenüber der Kirchengemeinde seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Nach Möglichkeit soll der Nachfolger gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich erklären, dass er mit der Rechtsnachfolge einverstanden ist. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf den oder die Erben des Nutzungsberechtigten über.

Mehrere Erben müssen einen von Ihnen der Friedhofsverwaltung als Gesamtbevollmächtigten nennen. Solange dies nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen der Friedhofsverwaltung, die an einen der Erben gerichtet sind, auch für alle Miterben.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an Dritte übertragen.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Das Nutzungsrecht an nicht belegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(7) Wird aus nachvollziehbaren Gründen auf eine verpachtete Grabstelle verzichtet, und ist auf dieser Grabstelle die Ruhezeit abgelaufen, kann nach erfolgter Abräumung und Neuverpachtung dieser Grabstelle eine zeitanteilige Erstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

§ 14 Nutzungszeit - Nutzungsrecht

(1) Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel nach Ende der Nutzungszeit und der Ruhezeit wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Abweichend von Absatz 1 ist der Wiedererwerb in Ausnahmefällen für 5-Jahreszeiträume möglich.

(3) Steht bei einer Beerdigung in einem Wahlgrab fest, dass die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten wird, so kann die Bestattung erst nach Zahlung der dafür festgesetzten Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte erfolgen.

§ 15 Beisetzungsmöglichkeiten

In einem **Einzelgrab** dürfen beigesetzt werden:

Vier Urnen,

oder

ein Sarg **und** drei Urnen,

In einem **Tiefengrab** dürfen beigesetzt werden:

Zwei Särgе und drei Urnen

In einem **Urnengrab** dürfen beigesetzt werden:

Vier Urnen (keine Sargbestattungen möglich)

In einem **Doppelgrab** dürfen beigesetzt werden:

8 Urnen,

oder

2 Särgе **und** 6 Urnen

Bei der späteren Beisetzung eines Sarges muss eine an dieser Stelle vorher eingebrachte Urne zuerst aus- oder umgebettet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sind bei größeren Mehrfachgrabstätten (also 3- und 4-fach-Gräbern) sinngemäß anzuwenden.

§ 16 Grabherrichtung

Wahlgräber müssen spätestens 3 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb der Abmessungen mit einer genehmigten Einfassung versehen und gärtnerisch hergerichtet werden. Grabeinfassungen müssen grundsätzlich fundamentiert werden.

§ 17 Grababmessungen

(1) Jedes Wahlgrab hat eine Länge von 2,00 - 2,20 m und eine Breite von 1,10 - 1,20 m.

(2) Jedes Doppelgrab hat eine Länge von 2,00 - 2,20 m und eine Breite von 2,20 - 2,40 m.

(3) Bei Mehrfachgrabstätten (also 3- und 4-fach-Gräbern) sind die Grababmessungen entsprechend Abs. 1 zu ermitteln..

(4) a) Gräber, die diese Maße nicht haben, müssen bei Bestattungen oder Wiederanpachtung innerhalb einer Frist von 3 Monaten entsprechend der oben angeführten Maße geändert werden.

b) Lässt ein vorhandenes Denkmal das Einrücken auf die vorgeschriebenen Maße nicht zu, wird grundsätzlich auf das Einrücken verzichtet.

Sollten aber Nachbargräber verbreitert werden können, kann verlangt werden, dass bis auf die Breite des Denkmals eingerückt werden muss.

(5) Für Urnengräber gelten folgende Abmessungen: 2,00 – 2,20 m Länge und 0,80 – 1,00 m Breite.

C. Urnengräber

§ 18

Soweit in dieser Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften über Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 19 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Ordnung sind: der/die Nutzungsberechtigte/n -vgl. § 13- bzw. nach dem Tod des letzten Nutzungsberechtigten dessen Rechtsnachfolger,

(2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 20 Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof können Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

(3) Unbeschadet der Vorschriften der §§ 23 und 26 Abs. 2 werden in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften keine besonderen Anforderungen an die Gestaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen gestellt.

(4) Aus Gründen der Standsicherheit wird jedoch die Mindeststärke der Grabmale wie folgt festgelegt:

ab 0,40 m - 1,00 m Gesamthöhe	0,12 m
ab 1,01 m - 1,50 m Gesamthöhe	0,15 m
ab 1,51 m - 1,80 m Gesamthöhe	0,18 m
ab 1,81 m	0,20 m

(5) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundament bestimmt die Kirchengemeinde. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Als Fundamentierungstiefen werden festgelegt Flachgräber 2,00 m, Tiefengräber 2,70 m.

(6) Auf Grabstätten sind folgende Grabmale zulässig:

a) bei einstelligen Grabstellen **(inkl. Sockel)**

stehende Grabmale

Höhe bis 1,70 m, Breite bis 0,90 m

liegende Grabmale

Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m

Mindesthöhe 0,15 m

b) bei zweistelligen Grabstätten:

stehende Grabmale in Stelenform

Höhe bis 2,20 m, Breite bis 0,90 m

stehende Grabmale in Breitsteinformat

Höhe bis 1,70 m, Breite bis 1,80 m

c) bei mehrstelligen Grabstätten
entsprechend

liegende Grabmale

Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m

Mindesthöhe 0,15 m

d) bei Urnengrabstellen

liegende Grabmale

bis 0,50 m x 0,60 m, Mindesthöhe 0,15 m

stehende Grabmale

Breite bis 0,60 m, Höhe bis 1,70 m

(7) Als Material für Grabmale kommen Stein, Holz, und Bronze in Betracht. Teile der Grabanlage können aus Edelstahl, Aluminium oder Messing sein.

(8) Nicht gestattet sind:

- a) die Nachahmung von Holzkreuzen in Stein, von Baumstämmen, von Felsen oder von Mauerwerk und Fotokeramik,
- b) Zementmasse, Terrazzo oder schwarzer Kunststein, Schlackensteine, Lava, Tropfstein sowie alle nicht wetterbeständigen Werkstoffe wie Gips, Rinde, Kork u. ä.,
- c) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
- d) Porzellan- und Terrakotta-Figuren als Massenware,
- e) Perlkränze, emaillierte Schilder und Lichtbilder unter Glas,
- f) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen,
- g) Inschriften und Darstellungen, die der christlichen Religion widersprechen.
- h) Grababdeckungen mit Grabplatten oder mit Kieselsteinen, die 30 % der Grabfläche überschreiten.
- i) Die Verwendung von Betonsteinen in Form von Kantsteinen jeglicher Art sowie Pflastersteinen als Einfassung ist nicht gestattet. Einfassungen aus Metall und Kunststoff sind nicht zulässig.

III - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (Grabanlagen)**§ 21 Religiöse Zeichen**

Jedes Grabmal soll in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen.

§ 22 Genehmigung

(1) Die Errichtung von Grabanlagen (Grabmale und Einfassungen) und sonstigen baulichen Anlagen (wie z. B. Bücher, Grabplatten, Figuren etc.) oder deren Änderung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Kirchengemeinde.

(2) Grabmale dürfen grundsätzlich nur von einem in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieb errichtet werden, siehe § 10 (2)

(3) Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Herstellungsarbeiten unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 (zweifach) einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

(4) Dem Gesuch sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstige Zeichen beizufügen.

(5) Auf Verlangen sind Zeichnungen im größeren Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

(7) Bei der Errichtung von Grabanlagen und Herstellung sonstiger baulicher Anlagen ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung auf Verlangen vorzuzeigen.

(8) Firmenbezeichnungen sollen auf Grabmalen etc. nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

(9) Erfolgt die Errichtung von Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung nicht durch einen in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbebetrieb, so hat eine Abnahme der von der Kirchengemeinde genehmigten Arbeiten durch einen Fachmann auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu erfolgen.

§ 23 Zuwiderhandlungen

(1) Entspricht eine Grabanlage nicht den genehmigten Zeichnungen oder wurde sie ohne Genehmigung errichtet, so erfolgt seitens der Kirchengemeinde eine Aufforderung auf entsprechende Änderung bzw. Beseitigung.

(2) Die Vorschriften des § 26 (4) u. (5), finden entsprechende Anwendung.

§ 24 Entfernen einer Grabanlage

(1) Grabanlagen dürfen nur nach schriftlicher Aufforderung oder mit schriftlicher Genehmigung der Kirchengemeinde entfernt werden.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern werden die Verpflichteten aufgefordert, während einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes alle Grabanlagen einschließlich der Fundamente bis zu einer Tiefe von mindestens 30 cm vom Friedhof zu entfernen. Die Bestimmungen des § 26 (4) und (5) finden entsprechende Anwendung. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

(3) Die Wiederverwendung von Grabanlagen an anderer Stelle auf dem Friedhof ist nur dann zulässig, wenn sie den derzeitigen Genehmigungserfordernissen entsprechen.

§ 25 Pflege der Grabstätten

(1) Alle Gräber sind bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und in einer weiteren Frist von sechs Wochen gärtnerisch herzurichten sowie bis zum Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß instand zu halten.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, insbesondere seiner unmittelbaren Umgebung, anzupassen.

(3) Grabbeete dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.

(4) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.

(5) Für Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs ist die Haftung der Kirchengemeinde ausgeschlossen.

(6) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht gestattet.

- (8) Mit Ausnahme von Grablichtern und Vasen ist die Verwendung von Materialien, die Kunststoff oder sonstige nicht verrottende Bestandteile enthalten, auf der Grabstelle untersagt.
- (9) Als Friedhofsabfälle gelten alle Reststoffe, die bei der Unterhaltung und Pflege der Grabstätten auf dem Friedhof anfallen mit Ausnahme der gewerblichen Abfälle.
- (10) Sind auf dem Friedhof Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Abfällen vorhanden, sind sie ihrer Zweckbestimmung nach in Anspruch zu nehmen. Auf § 5 Buchstabe g) der Ordnungsvorschrift wird verwiesen.
- (11) Die Entsorgung von Abfällen, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, ist auf dem Friedhof verboten.

§ 26 Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, fordert die Kirchengemeinde den Verpflichteten durch schriftlichen Bescheid auf, die Grabstätte innerhalb einer Frist von zwei Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt anstatt der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten der Kath. Kirchengemeinde. Daneben wird der Verpflichtete durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.
- (2) In der Aufforderung gem. (1) ist anzudrohen, dass die Kirchengemeinde bei erfolglosem Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten des Aufgeforderten (Ersatzvornahme) veranlassen wird. In der Mitteilung ist der voraussichtliche Kostenbetrag bekanntzugeben. Des Weiteren wird in der Mitteilung darauf hingewiesen, dass das Recht auf Nachforderung unberührt bleibt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht. Die Kosten der Ersatzvornahme werden von der Kirchengemeinde durch Leistungsbescheid erhoben. In diesem Bescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlung innerhalb eines Monats zu erfolgen hat. Auf die Zusendung des Bescheides findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Ist die Kirchengemeinde aufgrund der vorgenannten Bestimmungen zur Ersatzvornahme berechtigt, kann sie anstelle einer Ersatzvornahme das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entziehen. Die Entziehung des Nutzungsrechtes erfolgt ebenfalls durch einen Verwaltungsakt, auf dessen Zusendung Abs. 1 entsprechende Anwendung findet.
- (4) Es dürfen keinerlei Gefahren von einer Grabstätte, insbesondere den Grabanlagen, ausgehen. Jedes Grabmal muss daher dauerhaft gegründet sein. Die Verpflichteten im Sinne des § 19 sind für jeden Schaden haftbar, der durch einen ordnungswidrigen Zustand der Grabstätte, insbesondere der Grabanlagen, entsteht.
- (5) Stellt die Kirchengemeinde fest, dass von einer Grabstätte, insbesondere den Grabanlagen, eine akute Gefahr ausgeht, so wird die Kirchengemeinde diese auf Kosten der Verpflichteten im Sinne des § 19 sofort beseitigen. Es dürfen jedoch nur die Maßnahmen getroffen werden, die zur Abwendung der akuten Gefahr erforderlich sind. Bezüglich der Erstattung der Kosten findet die Bestimmung des § 26, (2), Satz 4, entsprechende Anwendung.
- (6) Bildet eine Grabstätte einschließlich ihrer Anlagen eine Gefahrenquelle, ohne dass eine akute Gefahr besteht, so fordert die Kirchengemeinde die Verpflichteten im Sinne des § 19 zur Beseitigung der Gefahr auf. Die Bestimmungen des § 26 (1) u. (2) finden entsprechende Anwendung.

IV - Schlussvorschriften

§ 27 Kriegsgräber

Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des Kriegsgräbergesetzes.

§ 28 Listen- und Dateiführung

(1) Es werden geführt:

- a) ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit den Nummern der Wahlgräber (EDV-Datei),
- b) eine Namensdatei in der EDV,
- c) ein Gesamtplan,
- d) ein Belegungsplan.

(2) In der Beerdigungsdatei (Abs. 1 a) und im Belegungsplan (Abs. 1 d) ist jede Beerdigung einzutragen. Die Eintragung enthält Namen, Wohnort, Tag der Geburt und des Todes, sowie den Tag der Beerdigung. Soweit erhebliche Abweichungen zwischen Todes- und Beerdigungstag vorliegen (z.B. bei Umbettungen) ist hierüber ein zusätzlicher Vermerk anzubringen.

(3) In der Namensdatei und im Belegungsplan werden die Nutzungs- und Ruhezeit sowie jede Veränderung derselben vermerkt.

§ 29 Gebührenordnung

Für die Erhebung der Gebühren ist die Gebührenordnung in der jeweils gültigen, genehmigten Fassung (Anlage) maßgebend.

§ 30 Ordnungsvorschriften

Bezüglich der Ordnung auf dem Friedhof sind die jeweils geltenden Ordnungsvorschriften zu beachten.

§ 31 Haftung der Kirchengemeinde

(1) Der Kirchengemeinde obliegen außer der Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

(2) Die Kirchengemeinde haftet insbesondere nicht für Schäden, die

- a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes und seiner Anlagen,
- b) durch Handlungen dritter Personen oder durch Tiere,
- c) durch unabwendbare Ereignisse verursacht werden.

(3) Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 32 Widerspruchsverfahren

(1) Jeder, der durch eine Maßnahme der Kirchengemeinde beschwert wird, kann dagegen bei der Kirchengemeinde Widerspruch einlegen. Hilft die Kirchengemeinde dem Widerspruch nicht ab, so legt sie alle Unterlagen dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln zur Entscheidung vor.

(2) Für das Widerspruchsverfahren finden die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

INKRAFTTRETEN UND GENEHMIGUNG

Vorstehende Satzung über die Ordnung auf dem Pfarrfriedhof (Friedhofsordnung) wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes vom **19.11.2009** beschlossen.

Sie tritt nach Genehmigung durch das Erzbistum Köln und nach staatsaufsichtlicher Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Gleichzeitig treten alle den Pfarrfriedhof betreffenden bisherigen Vorschriften (Friedhofsordnung und deren Nachträge) außer Kraft.

Gustorf, den **19.11.2009**

DER KIRCHENVORSTAND DER KATH.KIRCHENGEMEINDE:

W. Steinfort
Pfarrer
Vorsitzender

KV - Mitglied

KV - Mitglied

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 1

Der Pfarrfriedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Diese werden in dem Schaukasten der Kirchengemeinde am Friedhof bekanntgegeben.

§ 2

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

§ 3

Die Absperrung des Friedhofs bei starkem Andrang bleibt vorbehalten.

§ 4

Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 5

Verboten ist innerhalb des Friedhofs jedes die Würde und den Frieden des Ortes störende Verhalten, insbesondere

- a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde),
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung vorhanden ist(vgl. auch § 6),
- c) die Störung von Beerdigungen durch unbeteiligte Zuschauer,
- d) das Spielen und Lärmen,
- e) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- f) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- g) das Ablagern von Schutt, Erde und verwelkten Blumen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
- h) das Arbeiten an den Grabmalen, gärtnerischen Anlagen und Gräbern an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme des Begießens der Pflanzen; das Gleiche gilt wochentags, wenn eine Beerdigung in der Nähe stattfindet,
- i) das Aufstellen von Konservenbüchsen und anderen unwürdigen Gefäßen, sowie das Deponieren von Arbeitsgeräten am Grab,
- j) das Niederlegen von Kränzen, deren Kranzschleifen Inschriften widerchristlichen Inhalt tragen.

§ 6

(1) Den Gewerbetreibenden des § 10 dieser Satzung für den Friedhof (Friedhofs-Ordnung) ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen (ausdrücklich verboten sind LKW und PKW) gestattet.

(2) Gehbehinderte dürfen in ihren Fahrstühlen die Wege beim Besuch des Friedhofs befahren.

§ 7

Im Übrigen ist den Anordnungen der Kirchengemeinde und des Friedhofspersonals Folge zu leisten.

Vorstehende Ordnungs-Vorschriften sind als Anlage zur Satzung über die Ordnung auf dem Pfarrfriedhof (Friedhofsordnung) in der Sitzung des Kirchenvorstandes vom **19.11.2009** beschlossen worden.

Gustorf, den **19.11.2009**.

DER KIRCHENVORSTAND DER KATH.KIRCHENGEMEINDE :

W. Steinfert
Pfarrer
Vorsitzender

KV - Mitglied

KV – Mitglied

Anlage